

# Beitragsordnung

## § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jahresweise erhoben
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des Jahres erhoben.
- (3) Für ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.
- (4) An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können mit Genehmigung des Vorstands andere gleichwertige Zuwendungen treten.
- (5) Der jährliche Beitrag beträgt:
  - (a) Ordentliche Mitglieder
    - Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) - 60 EUR
    - Kinder und Jugendliche - 6 EUR
  - (b) Fördermitglieder - mind. 10 EUR